

**Nr. 870
der Abgeordneten Elke Baum (PDS)
über Situation der Transsexuellen in Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Welche Ausführungsvorschriften zum Transsexuellengesetz (TSG) vom 10. September 1980 gibt es für das Land Berlin (Nr./Jahrgang/Titel)?
2. Sollte es keine Ausführungsvorschriften geben,
 - a) warum gibt es keine,
 - b) wann werden die notwendigen Ausführungsvorschriften geschaffen?
3. Wer und wo ist beim Senat und in den Bezirksämtern die offizielle Anlaufstelle für Transsexuelle?
4. Wie viele Stellen wurden bisher für die Beratung sowie die Betreuung eines Beratungstelephones für Transsexualität und Geschlechtsidentität genehmigt und finanziert?
5. Wo befinden sich diese Beratungsstellen, unter welchen Bedingungen mit wie vielen bezahlten Stellen arbeiten diese?
6. Ist eine Verbesserung des Betreuungsangebotes vorgesehen (zum Beispiel Schaffung von Stellen/weiteren Stellen für einen ganztägigen Telefondienst, feste Telefonanschlüsse, bessere Ausstattung mit Technik)?
7. Welche Möglichkeit sieht der Senat, die Änderung des Vornamens und die Personenstandsänderung gemäß des TSG unmittelbar nach dem operativen Eingriff bzw. während der hormonellen Behandlung, welche die äußeren Geschlechtsmerkmale verändert haben, sodaß die/der Betroffene in der Öffentlichkeit dem anderen Geschlecht zugeordnet wird, zu gewährleisten, um für die/den Betroffene/n peinliche Situationen besonders bei Behördengängen durch falsche Namensnennungen und Geschlechtszuordnungen zu vermeiden (zum Beispiel die Erteilung eines vorläufigen Ausweises)?
8. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, insbesondere die Mitarbeiter/-innen der ihm unterstellten Dienststellen, aber auch der bezirklichen öffentlichen Ämter (Arbeitsamt, Wohnungsamt, Sozialamt etc.) über die Besonderheiten der Transsexuellen und ihre Situation aufzuklären, um einen taktvolleren Umgang mit diesen Menschen zu ermöglichen?

Berlin, den 12. Juli 1996

Eingegangen am 15. Juli 1996

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 870

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Keine.

Zu 2. a) und 2. b):

Ausführungsvorschriften können nicht geschaffen werden, da es sich bei Anwendung des TSG um gerichtliche Entscheidungen, jedoch nicht um Verwaltungsakte handelt.

Zu 3.:

Senat:

- Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (sofern Transsexuelle gleichgeschlechtliche Lebensweisen führen oder anstreben)

- Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Referat VIII A – Öffentlicher Gesundheitsdienst; Arbeitsgruppe Psychosoziale Versorgung

Bezirk:

- Beratungsdienste des Öffentlichen Gesundheitsdienstes – wie Sozialmedizinische, Sozialpsychiatrische Dienste
- Pro Familia für die Sexualberatung e. V.

Zu 4.:

Für ein Beratungstelefon wurde bisher keine Stelle genehmigt und finanziert. Die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport hat im Rahmen der Projekt-Förderung des Trägers Sonntags-Club e. V. die „Projektarbeit Transsexualität“ mit geringem Betrag finanziert.

Zu 5.:

Beratungsmöglichkeit besteht derzeit außerdem beim Centrum für Sexualwissenschaft e. V. (CSW).

Die Beratungen werden durch das CSW selbst finanziert. Der Stellenanteil dafür ist nicht bekannt.

Zu 6.:

Die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport sieht sowohl wegen ihrer marginalen Zuständigkeit als auch auf Grund der angespannten Haushaltslage keine Möglichkeit für eine Ausweitung des Beratungsangebotes.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales sieht derzeit ebenfalls – bedingt durch die angespannte Haushaltslage – keine Möglichkeit der besonderen Förderung, da zumindest im Sinne der Grundversorgung die Beratungsdienste des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Verfügung stehen.

Zu 7.:

Der Senat sieht weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit, im Sinne der Fragestellung tätig zu werden, weil vor einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine/kein Betroffene(r) den Anspruch hat, mit dem gewünschten Vornamen oder dem angestrebten Geschlecht bezeichnet zu werden (vgl. §§ 1, 10 des Transsexuellengesetzes).

Im übrigen dient das Gerichtsverfahren gerade der Klärung der Frage, ob eine Transsexualität vorliegt oder nicht. Allein die Tatsache einer Hormonbehandlung oder geschlechtsanpassenden Operation läßt diesen Schluß nicht zu.

Zu 8.:

Der Senat hält Informationsveranstaltungen zur Lebenssituation von Transsexuellen für wichtig und sinnvoll.

So hat die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport in der Vergangenheit in Zusammenarbeit mit zwei freien Trägern, Volkshochschulen und Bezirksamt Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zur Geschichte und Situation von transsexuellen Frauen und Männern angeboten.

Weiterhin wird die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales die Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe anregen, die Thematik in ihr Fort- und Weiterbildungsangebot mit einzubeziehen.

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung schreibt vor, daß Behörden ihre Aufgaben mit Takt und Verständnis für die Belange der Bürgerin/des Bürgers wahrzunehmen haben (§ 22 GGO).

Berlin, den 5. September 1996

Beate Hübner
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 16. September 1996